

das Trockene Loch überdies einen Einblick in die karsthydrographischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralmberges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen :

I l m a g, H. Das Trockene Loch bei Schwarzenbach an der Pielach. Höhlenkundliche Mitteilungen, 18. Jgg., N. 5, Wien 1962, S. 48.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 30. Jänner 1963, Zl. 717/63 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle infolge der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Haftungsmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen

BUNDES DENKMALAMT

WILHELM L. ROHRUNG
KONSTITUTIONS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTSLEHRER
TELEFON 124 11, 124 12
1040 WIEN, 1040 XI

zu 21. 2886/63

politischen Bezirkebehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.
Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung
oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender
Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes
durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von
Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach
Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen,
die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlen-
gesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Ge-
setzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes
den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wieder-
herstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufge-
tragen werden.

Ergeht an :

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
 1. Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Meulinggasse 37
 2. Frau Aloisia Isbary-Klepac-Kleth von Rhoden, Wien 3.,
Meulinggasse 37
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
die Bezirkshauptmannschaft Fulden, N.O.
das Bürgermeisteramt in Schwarzbach an der Pielach, N.O.
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.
Nr. 169/1928, ohne Anschluss an Grundriss des Naturdenk-
mals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der
Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides
zur Kenntnis
- c) das Amt der N.ö. Landesregierung in Wien 1.,
Herrengasse
im Sinne des Artikel II, § 2, Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Wien 2., Obere Donaustrasse 99/7/1/3
zur Kenntnis

Wien, am 25. April 1963

Der Präsident :

Leunig

Amf der n. ö. Landesregierung



III / 2

3 O. APR. 1963

L. A. III/2 - 1.254 u

Bearb. *Ma* Beilagen: 0

ZUSAMMENSTELLUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND
ADRESSENÄNDERUNGEN DER EIGENTÜMER: (Juni 1986)

Bescheide des Bundesdenkmalamtes vom 25.4.1963,
Zahl 2886/63 und vom 21.8.1973, Zahl 5424/73:

GrSt. 606/1, EZ. 87, KG. Schwarzenbach/Pielach;
GrSte. 692/1, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719, EZ. 929,
Landtafel, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer

Eva Windisch-Graetz, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Eleonore Hardegg, Schotteng. 7, 1010 Wien

Elisabeth Attens-Gilleis, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Postzustellungen an:

Isbary'sche Güterdirektion, Mariazellerstraße 15,
3204 Kirchberg/Pielach

GrSte. 110, 111/1, 111/2, EZ. 74, KG. Schwarzenbach/
Pielach;

Eigentümer Maria und Leopold Karner, Hofstattgegend 54,
3213 Frankenfels

GrSt. 1303/4, EZ. 164, KG. Schwarzenbach/Pielach;
Eigentümer Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, 3212.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofsteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die Österr. Höhlenrettung
z. Hd. Frau Bednarik

Rebengasse 49
2700 Wiener Neustadt

Beilagen

9-N-8644/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 52551	Datum
-	Fuchs	DW 281	28. September 1990

Betrifft

"TROCKENES LOCH", besonders geschützte Höhle, Gde Schwarzenbach/Pielach, Naturdenkmal - Betreten zum Zwecke einer Kontrollbegehung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt Ihnen die **Ausnahmebewilligung zum Betreten** der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch" (Naturdenkmal, Einlageblatt Nr. 18), in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, für eine **KONTROLLBEGEHUNG am 13. und 14. OKTOBER 1990.**

A u f l a g e n

- . Auf die unversehrte Erhaltung der Höhle ist unbedingt zu achten.
- . Bohrdübeln dürfen nur an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden.
- . Ein ausführlicher Bericht (welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen, mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte) unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und eine Teilnehmerliste ist an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Naturschutzabteilung, zu senden.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen.

Verwaltungsabgabe ... S 60,--

Rechtsgrundlagen

§ 3 Absatz 2 und Absatz 3, Ziffer 1 NÖ Höhlenschutzgesetz,
LGBI. 5510-0

§§ 76-78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

§ 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984,

LGBI. 3800/1-3

Begründung

Die Österr. Höhlenrettung ersuchte um die Bewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch", in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, zum Zwecke der Durchführung einer Übung.

Die Verletzung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen ist verboten. Die Behörde kann Ausnahmen von den Verböten bewilligen, u.a. zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Karst- und Höhlenkunde eingeholt. Dieses lautet:

"Nach § 3 Absatz 3 des NÖ Höhlenschutzgesetzes läßt sich nicht direkt eine Ausnahme der Verböte nach Absatz 2 für eine Übung machen, wohl aber für eine Kontrollbegehung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 1, indem eine solche Kontrollbegehung durch die Österr. Höhlenrettung mit praktischen Überlegungen und Maßnahmen zur Bergung Verunglückter aus dieser besonders geschützten Höhle verbunden sind und damit laut § 3 Absatz 3 Ziffer 1 eine vorbereitende Maßnahme 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben ... von Menschen' gesetzt wird.

Zu begründen ist diese Ausnahmegenehmigung dadurch, daß das Trockene Loch trotz bestehendem besonderen Schutz und trotz immer wieder erneuerter Absperrung von Unbekannten aufgebrochen und Unbefugten begangen wird. Das Trockene Loch zählt zu den sehr stark begangenen Höhlen Niederösterreichs und mit unkontrollierten Besuchen steigt die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls. In der Vergangenheit ist es bereits zu verschiedenen, glimpflich abgelaufenen Unfällen gekommen.

In einem Ernstfall müßte die Österr. Höhlenrettung mit ihren Einsatzgruppen, zum Teil aus ortskundigen Mitgliedern des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich bestehend, zur Bergung ausrücken. Ohne entsprechender, zuvor erfolgter Kontrollbegehung und praktischer Überlegungen für einen Einsatz (= Rettungsübung) ist anzunehmen, daß eine Bergung mehr Zeit 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben' beansprucht, als nach einer derartigen Kontrollbegehung nötig wäre. Aus diesem Grund wäre diese Begehung durchaus im Sinne des Gesetzes zu sehen.

Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß die Einsatzleitung praxisgerecht feststellt, welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen und mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre. Auch sollte

abgeschätzt werden, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte. Darüber wäre ein ausführlicher Bericht, unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste, von der Einsatzleitung (Frau E. Bednarik) zu verfassen und an die Behörde (zur Kenntnis und als Nachweis über die Durchführung), die Karst- und Höhlenabteilung (z.K. und Dokumentation), den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (z.K. und für die Einsatzgruppen der Österr. Höhlenrettung), den zuständigen Gendarmerieposten (Information bei allfälligen Einsätzen) und ev. andere Stellen zu senden.

Der Bericht wäre für alle Notfälle und Bergungen im Trockenen Loch eine wertvolle Orientierungshilfe. Da die Höhle ausgedehnt ist und verschiedene Gefahren (Absturz, Verklemmen, Verschütten, Hochwasser u.a.) bestehen, kann angenommen werden, daß der Bericht nicht umfassend sein wird und weitere Begehungen in dieser Angelegenheit erfolgen müßten.

Einer Zustimmung zu dieser Kontrollbegehung wäre unbedingt eine Erinnerung zur unversehrten Erhaltung der Höhle anzufügen. Gegen den Einsatz von Bohrdübeln, wenn sie an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden, wäre kein Einwand zu erheben, da durch sie kaum das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinträchtigt wird."

Der geforderte Bericht unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten an die anderen Stellen verteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
die Grundeigentümer
3. Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

4. Frauen Eva Windisch-Graetz, Eleonore Hardegg, Elisabeth Attens-Gilleis, Isbary'sche Güterdirektion, 3204 Kirchberg/Pielach

5. Frau Maria und Herrn Leopold Karner, Hofstattgegend 54, 3213 Frankenfels

Ergeht zur Kenntnis an

6. das Naturhistorische Museum Wien, karst- und höhlenkundliche Abteilung, Messeplatz 1, Stiege 10, 1070 Wien

7. den Gendarmerieposten 3213 Frankenfels

8. ~~das~~ Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Luchs

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

5. OKT. 1990

II/3

Bearb.: Beilagen
Stempel